

Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 und der §§ 47 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1 – 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Boizenburg/Elbe vom 21.03.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die folgende Satzung der Stadt Boizenburg/Elbe über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet sowie den Ortsteilen Bahlen, Bahlendorf, Gehrum, Gothmann, Heide, Metlitz, Schwartow, Streitheide und Vier.

§ 2 Steuerpflicht

1. Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem(r) Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, Genossenschaft, Verein oder Gesellschaft aufgenommen hat (Halter des Hundes).
2. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.
3. Maßgebend ist der Hauptwohnsitz des Hundehalters.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Hundesteuer ist eine Aufwandsteuer. Erhebungszeitraum für die Steuer ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Steuerpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Steuer entsteht jeweils mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er 3 Monate alt wird.
3. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

4. Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder verstirbt.
5. Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonates, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit den auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.
6. Wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonats steuerpflichtig.

§ 4 Steuersatz

1. Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund	80,00 €
für den 2. Hund	130,00 €
für jeden weiteren Hund	150,00 €

Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich:

500,00 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), gelten als erste Hunde.

§ 5 Begriffsbestimmungen

Als gefährlich im Sinne dieser Satzung gelten Hunde, die gemäß der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) als gefährlich gelten.

§ 6 Steuerermäßigung

1. Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden:
 - a) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 - b) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
 - c) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde ver-

wendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;

- d) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
2. Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und diese Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
3. Dem Antrag auf Steuerermäßigung ist der entsprechende Nachweis beizufügen.

§ 7 Zwingersteuer

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger und nicht älter als 6 Monate sind (Hundezwingerhaltung).

§ 8 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von:

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstmitarbeitern, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst- oder Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
6. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
7. Therapiehunden, die nachweislich eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und für soziale und therapeutische Zwecke verwendet werden;

8. Hunden, die aus dem Tierheim übernommen werden, sind steuerbefreit. Die Steuerbefreiung beginnt am Ersten des Monats, der dem Beginn der Hundehaltung folgt und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren. Sie gilt nicht für gefährliche Hunde (§ 5).

Die jeweilige Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses bzw. eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden.

§ 9

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. Die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist.
3. Für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. In den Fällen des § 6 Nr. 2, § 7 und § 8 Nr. 5 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Stadt der Bundesrepublik versteuern.

§ 11

Anzeigepflicht

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
2. Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.
4. Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten

Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 13 verfahren.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

1. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt, Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.
2. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. 02., 15.05, 15.08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.
Die Hundesteuer kann auch auf Antrag als Jahresbetrag zum 01.07. eines jeden Jahres gezahlt werden.
Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die Steuer für den Kalendermonat bzw. die Kalendermonate in diesem Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen, jedoch frühestens zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt, zu entrichten.
3. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. Ein neuer Bescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 4 Nr. 1 festgelegte Steuersatz ändert oder sich die Bemessungsgrundlagen verändert.

§ 13 Errichtung der Steuer

Bei Nichtzahlung der Hundesteuer wird per Gerichtbeschuß diese eingeklagt.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

1. Abgabepflichtige, die den Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig oder nur unvollständig nachkommen und es dadurch ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nichtgerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen, handeln im Sinne von § 17 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§15 Datenverarbeitung

Bei der Hundesteuer darf nach § 12 Abs. 5 KAG M-V abweichend von § 30 der AO in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden.

Zur Ermittlung der Steuerschuldnerinnen bzw. Steuerschuldner und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Erhebung und die Verarbeitung folgender Daten gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, im Besonderen gemäß der §§ 3 – 8 Landesdatenschutzgesetz – (DSG M-V) vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V 2018, 193) durch die Stadt Boizenburg/Elbe zulässig:

Personenbezogene Daten werden erhoben über:

1. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer und ggf. Kontoverbindung der Steuerschuldnerin bzw. des Steuerschuldners,
2. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse, Telefonnummer eines eventuell Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 20.12.1994 außer Kraft.

Boizenburg/Elbe, 21.03.2024

Rico Reichelt
Bürgermeister